

# Evangelischer Gemeinschaftsverband Pfalz e.V. (EGVPfalz)

## Wahlordnung

---

### 1. Allgemeines

1.1 Soweit nichts anderes bestimmt wird, gelten die Bestimmungen des § 13 der Satzung.

1.2 Für die Wahlen bzw. Berufungen der in § 8 Abs. 7, § 8 Abs. 11 a), b), c), p) sowie § 11 Abs. 3 der Satzung und in anderen Ordnungen genannten Personen oder Gremien ist ein Wahlausschuss zu bilden. Er besteht aus mindestens drei Personen und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Auf Beschluss des die jeweilige Wahl / Berufung vorbereitenden Gremiums kann die Zahl der dem Wahlausschuss angehörenden Mitglieder auf höchstens sieben festgesetzt werden. Die Mitglieder des Wahlausschusses bleiben wahlberechtigt und wählbar. Bei Wahlen in Gremien mit weniger als zehn Personen kann auf die Bildung eines Wahlausschusses verzichtet werden.

1.3 Dem Wahlausschuss obliegen die Vorbereitung und Durchführung der Wahlhandlung, die Auszählung der abgegebenen Stimmen sowie die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

1.4 Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich unter Angabe der Gründe beim Wahlausschuss Widerspruch gegen die Wahl einlegen, über den dieser entscheidet.

1.5 Über die in 1.2 genannten Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der folgende Angaben ersichtlich sein müssen:

Gegenstand, Zeit und Ort der Wahl; Art der Abstimmung; Anzahl der Wahlberechtigten; Anzahl der insgesamt abgegebenen sowie der gültigen und ungültigen Stimmen; Anzahl der auf jeden Kandidaten entfallenen Stimmen; Ergebnis der Wahl; Vermerk von Besonderheiten, z.B. Losentscheid.

1.6 Die Niederschrift wird von den Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet, zu den Akten des jeweiligen Gremiums genommen und mindestens für die Dauer der Amtsperiode des gewählten Gremiums aufbewahrt. Die bei Wahlen im Landesgemeinschaftsrat gefertigten Niederschriften sind Bestandteil des Sitzungsprotokolls und mit diesem aufzubewahren.

1.7 Bei der Wahl abgegebene Stimmzettel sind frühestens sechs Monate nach Ablauf der Wahl vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu vernichten.

### 2. Wahlvorbereitung

Über den notwendigen Umfang der Wahlvorbereitungen entscheidet je nach den sachlichen oder örtlichen Gegebenheiten rechtzeitig vor der Wahl

- bei Wahlen, die im Landesgemeinschaftsrat durchzuführen sind, das Leitungsgremium;
- bei Wahlen im Bezirk der Bezirksgemeinschaftsrat;
- bei anderen Wahlen im EGVPfalz das jeweilige Gremium.

Im Rahmen der Satzungsbestimmungen und der Ordnung für die Bezirksgemeinschaftsräte sind dabei folgende Elemente verbindlich festzulegen:

- Anlage eines Wählerverzeichnisses bei Wahlen im Bezirk;
- Festsetzung der Anzahl der für die Bildung des Bezirksgemeinschaftsrates zu wählenden Personen;
- Modalitäten zur Einreichung, Prüfung und Ergänzung von Wahlvorschlägen;
- Art und Zeit der Bekanntgabe der Wahlvorschläge;
- Modalitäten der Briefwahl in den Bezirken;
- Erstellung der Stimmzettel und der Briefwahlunterlagen;
- Art, Zeit, Ort und organisatorische Modalitäten der Wahldurchführung; Art der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
- Die getroffene Festlegung ist schriftlich niederzulegen und bei den Akten des betreffenden Gremiums als interne Wahlordnung aufzubewahren.

### **3. Wahlgrundsätze**

#### Vorbemerkung:

Alle dem Landesgemeinschaftsrat obliegenden Wahlen und Berufungen bzw. Abberufungen nach § 8 Abs. 7, § 8 Abs. 11 a), b), c), p) der Satzung sind ohne Ausnahme schriftlich durchzuführen. Bei den übrigen Wahlen ist Wahl mit Handzeichen auf Antrag zulässig, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

#### 3.1 Wahl des Leitungsgremiums des Landesgemeinschaftsrates

Die Wahl der Mitglieder ist in getrennten Wahlgängen durchzuführen.

#### 3.2 Wahl des Vorstandes

Die Wahl des Vorsitzenden ist in einem eigenen Wahlgang vorzunehmen. Die Wahl der Stellvertreter kann in einem Wahlgang durchgeführt werden.

#### 3.3 Wahl / Berufung bzw. Abberufung des Geschäftsführers und des Gemeinschaftsinspektors.

Diese Wahlen sind in getrennten Wahlgängen durchzuführen.

#### 3.4 Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates

Sie kann in einem Wahlgang durchgeführt werden.

#### 3.5 Wahl der Mitglieder des Bezirksgemeinschaftsrates und des Bezirksvertreters / der Bezirksvertreter im Landesgemeinschaftsrat.

Diese Wahlen finden ausschließlich schriftlich statt.

#### 3.6 Wahl des Vorsitzenden des Bezirksgemeinschaftsrates und seines Stellvertreters

Sie ist in getrennten Wahlgängen durchzuführen.

#### 3.7 Wahl des Schriftführers im Bezirksgemeinschaftsrat und seines Stellvertreters

Die Wahl kann in einem Wahlgang durchgeführt werden.

#### 3.8 Berufungen des Rechners oder weiterer Mitglieder des Bezirksgemeinschaftsrates

Berufungen werden getrennt durchgeführt.

#### **4. Ermittlung des Wahlergebnisses**

Für Wahlen / Berufungen nach 3.1, 3.2, 3.3, 3.6, 3.7, 3.8 gilt:

- Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- Steht nur eine Person zur Wahl, dann muss diese Mehrheit im ersten Wahlgang erreicht werden.
- Stehen zwei Personen zur Wahl, dann muss diese Mehrheit spätestens im zweiten Wahlgang erreicht werden. Stehen mehr als zwei Personen zur Wahl und erreicht keine von ihnen im ersten Wahlgang die nötige Mehrheit, dann stellen sich in einem zweiten Wahlgang die beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen aus dem ersten Wahlgang der Wahl im zweiten Wahlgang. Wird die nötige Mehrheit im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt.
- Erreicht keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, gilt die Wahl / Berufung als gescheitert.
- Ungültige Stimmen werden gemäß der Satzung §7 Abs. 4 ebenso wie Stimmenthaltungen für die Feststellung der jeweiligen Mehrheit nicht berücksichtigt.

Für Wahlen nach 3.4 und 3.5 gilt: Gewählt sind die Personen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet über die Reihenfolge das Los, das der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht.

#### **5. Ausscheiden und Nachrücken**

Scheiden nach 3.1, 3.2, 3.6 und 3.7 gewählte Personen aus ihrem Amt aus, finden Nachwahlen bzw. Nachberufungen für die Dauer der laufenden Amtsperiode statt.

Scheiden nach 3.8 berufene Personen aus, entscheidet das zuständige Gremium über eine Nachberufung.

Scheiden nach 3.4 und 3.5 gewählte Personen aus ihrem Amt aus, rückt der Kandidat nach, der bei den Wahlen die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat.

#### **6. Schlussbestimmungen**

6.1 Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen von Personen und Gremien im EGVPfalz, sofern sie nicht in der jeweiligen Ordnung abweichend geregelt sind.

6.2 Die in dieser Ordnung verwendeten Bezeichnungen für Personen schließen grundsätzlich weibliche und männliche Personen ein.

Diese Wahlordnung wurde vom Landesgemeinschaftsrat am 12. März 2011 beschlossen und tritt am 13. März 2011 in Kraft.